Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

102. Stück, 06.07.1920

Gesetplatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XL. Band.

(Ausgegeben ben 6. Juli 1920.)

102. Stüd.

Inhalt:

- Nr. 231. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 23. Juni 1920, betr. Ausdehnung gegenseitiger Anerstennung der Zeugnisse höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend auf sämtliche Klassen des städtischen Lyzeums in Eutin.
- Nr. 232. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1920, betreffend Berichtigung des Gesetzes vom 19. April 1920, betreffend die Staatliche Kreditanstalt.
- Nr. 233. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1920, betreffend Erhebung eines Teuerungszuschlages zu der Flußlotsentage für die Unterweser.
- Nr. 234. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1920, betreffend Ünderung der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotsengesellschaft.
- Nr. 235. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1920, betreffend Erhebung eines Teuerungszuschlages zu der Els= flether Lotsentage.

Mr. 231.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. Ausdehnung gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse höherer Lehr= anstalten für die weibliche Jugend auf sämtliche Klassen des städtischen Lyzeums in Eutin.

Oldenburg, ben 23. Juni 1920.

Durch Erlaß bes preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunft und Volksbildung vom 21. Mai 1920 ist die Ber=



einbarung vom 29. März 1917, betreffend gegenseitige Unserfennung der Zeugnisse höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend, auf sämtliche Klassen des städtischen Lyzeums in Eutin ausgedehnt worden.

Olbenburg, den 23. Juni 1920.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Wegner.

Mr. 232.

Bekanntmachung des Staatsminisieriums, betressend Berichtigung des Gesetzes vom 19. April 1920, betressend die Staatliche Kreditanstalt. Olbenburg, den 29. Juni 1920.

In dem Gesetze für den Freistaat Oldenburg vom 19. April 1920, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, muß es auf Seite 795 im § 16 Biff. 6 statt "(60 oder 70 v. H. des Wertes)" heißen:

"(60 ober 75 v. S. bes Wertes)".

In demselben Gesetze sind auf Seite 797 im § 21 hinter "Nechtsnachfolgers" die Worte

"und im letteren Falle einen Nachweis"

einzuschalten.

Oldenburg, den 29. Juni 1920.

Staatsminifterium.

Tangen.

Wegmann.

Ur. 233.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhebung eines Teuerungszuschlages zu der Flußlotsentaze für die Unterweser. Oldenburg, den 1. Juli 1920.

Das Staatsministerium hat in Abanderung bes § 25

ber Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotsen= gesellschaft folgendes beschlossen:

Der Olbenburgischen Weserlotsengesellschaft in Blegen wird vom 1. Juli 1920 bis weiter gestattet, zu den im § 25 der Lotsenordnung vom 31. März 1897 in der Fassung der Besanntmachung des Ministeriums des Versehrs vom 1. April 1920 festgesetzten Lotsentagen, soweit sie sich auf Fahrten oberhalb Bremerhaven oder Geestemünde, also auf den Vinnenverkehr beziehen, Teuerungszuschläge von 300 vom Hundert zu erheben.

Oldenburg, den 1. Juli 1920.

Minifterium des Bertehrs.

Mener.

R. Weber.

Mr. 234.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Underung der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotsengesellschaft.

Oldenburg, den 1. Juli 1920.

Das Staatsministerium hat in Abänderung des § 34a der Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs vom 1. April 1919, betreffend Ünderung der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotsengesellschaft — Gesetzblatt Bd. XL, S. 701 — folgendes beschlossen:

Zu dem Gesamtbetrage der in den §§ 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33 und 34 festgesetzten Sätze wird vom 1. Juli 1920 bis auf weiteres ein Zuschlag von 300 % erhoben.

Oldenburg, ben 1. Juli 1920.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

R. Weber.



Mr. 235.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhebung eines Teuerungszuschlages zu der Elsflether Lotsentaxe.

Oldenburg, den 1. Juli 1920.

Das Staatsministerium hat in Abänderung der §§ 10 und 12 der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend den Erlaß einer Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen Oldensburgischen Flußlotsen in der Fassung der Ministerial-Bestanntmachung vom 22. v. Mts., folgendes beschlossen:

Der Elsflether Lotsengesellschaft in Elsfleth wird vom 1. Juli 1920 bis weiter gestattet, zu den in den §§ 10 und 12 der genannten Ministerial-Bekanntmachung festgesetzten Gebühren Teuerungszuschläge von 300 vom Hundert zu erheben.

Olbenburg, ben 1. Juli 1920.

Ministerium des Berkehrs.

R. Weber.